



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 234/03

vom

27. Juli 2006

in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gero Fischer, die Richter Dr. Ganter und Vill, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Detlev Fischer

am 27. Juli 2006

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Hof vom 11. September 2003 wird auf Kosten der weiteren Beteiligten zu 1 als unzulässig verworfen.

Der Wert des Verfahrens der Rechtsbeschwerde wird auf 1.764,12 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Auf Eigenantrag vom 19. Januar 2000, verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung, wurde am 6. Juli 2000 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Am 29. August 2001 wurde das Verfahren nach vollzogener Schlussverteilung aufgehoben; der (weitere) Beteiligte zu 2 wurde zum Treuhänder bestellt. Mit Beschluss vom 29. Januar 2002 kündigte das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung an.

2 Bereits am 28. März 2001 war der Vater des Schuldners verstorben. Alleinige Erbin wurde die Mutter des Schuldners. Der Schuldner beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seines Pflichtteilsanspruchs. Das Insolvenzgericht unterrichtete er nicht. Im Jahre 2002 erfuhr der Beteiligte zu 2 durch Zufall davon. Er zog einen Betrag von 12.000 Euro zur Masse, hinsichtlich dessen eine Nachtragsverteilung durchgeführt wurde.

3 Unter dem 6. März 2001 hat die (weitere) Beteiligte zu 1 beantragt, dem Schuldner wegen des verschwiegenen Pflichtteilsanspruchs die Restschuldbefreiung zu versagen. Der Antrag ist in zwei Instanzen erfolglos geblieben. Ein auf einen Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO gestützter Versagungsantrag müsse im Schlusstermin gestellt werden. Die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 InsO seien gleichfalls nicht erfüllt, weil der Schuldner den Pflichtteilsanspruch schon während des Insolvenzverfahrens erlangt und verheimlicht habe, also nicht, wie § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO verlange, während der Laufzeit der Abtretungserklärung. Mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung weiter.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 574 Abs. 2 ZPO).

5 1. Die Rechtsbeschwerde führt nicht - wie die Gläubigerin meint - schon deshalb zur Aufhebung der angefochtenen Einzelrichterentscheidung, weil die-

se unter Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) ergangen wäre. Eine dem Kollegium vorbehaltene, den Senat bindende Zulassungsentscheidung (§ 574 Abs. 3 ZPO) kommt im Falle einer kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1, § 7 InsO) nicht in Betracht (vgl. auch, BGH, Beschl. v. 25. September 2003 - IX ZB 24/03, NZI 2004, 511).

- 6 2. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 574 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) wirft die Sache ebenfalls nicht auf. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass ein auf § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 InsO gestützter Versagungsantrag nur zulässig ist, wenn der Gläubiger diesen Antrag im Schlusstermin stellt (Beschl. v. 20. März 2003 - IX ZB 388/02, ZVI 2003, 170, 171; Beschl. v. 18. Mai 2006 - IX ZB 103/05, ZInsO 2006, 647). Hierbei handelt es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers (BT-Drucks. 12/2443 S. 189 zu § 237 RegE). Wird dem Schuldner (rechtskräftig) Restschuldbefreiung angekündigt, soll sein Verhalten in der Vergangenheit keine Rolle mehr spielen (BT-Drucks. 12/2443 S. 191 zu § 240 RegE). Nach dem Schlusstermin kann die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO deshalb nicht mehr beantragt werden. Der Schlusstermin hat am 8. August 2001 stattgefunden.

7 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO
abgesehen.

Dr. Gero Fischer

Dr. Ganter

Vill

Lohmann

Dr. Detlev Fischer

Vorinstanzen:

AG Hof, Entscheidung vom 30.07.2003 - IK 4/00 -

LG Hof, Entscheidung vom 11.09.2003 - 22 T 109/03 -